

Bekanntmachung

Die Stadt Pocking als örtlich zuständige Straßenbaubehörde beabsichtigt (Beschluss vom 20.01.2025) die folgenden öffentlichen Straßen und Wege gemäß Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen:

a) Absicht zur Einziehung einer Teilstrecke des beschränkt-öffentlichen Weges „Geh- und Radweg ehemaliges Bundeswehrgelände“

Sachverhalt:

Eine Teilstrecke von insgesamt 160 m des beschränkt öffentlichen Weges „Geh- und Radweg ehemaliges Bundeswehrgelände“ (Blatt Nr. 28), Flurnummer 482/3, Gemarkung Pocking, soll eingezogen werden. Im Zuge der geplanten Baumaßnahme zur Errichtung der PA 58, die den bestehenden Weg in seiner bisherigen Form kreuzen wird, ist es erforderlich, diesen Weg einzuziehen.

b) Absicht zur Einziehung eines öffentlichen Feld- und Waldweges „Querfeldweg“

Sachverhalt:

Der öffentliche Feld- und Waldweg „Querfeldweg“ (Bl. Nr. 4), Flurnummer 1622, Gemarkung Indling, soll eingezogen werden. Ein Ersatzweg soll angrenzend der Flurnummer 1608, Gemarkung Indling errichtet werden.

Anfangspunkt:	Abzweigung vom Pfaffingerweg
Endpunkt:	Einmündung in den Thalerweg
Länge:	0,477 km
Straßenbaulast:	Eigentümer der Grundstücke 1607, 1626, 1623, 1621/1

c) Absicht zur Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Brumbauerweg“

Sachverhalt:

Eine Teilstrecke von 122 m des öffentlichen Feldweges „Brumbauerweg“ (Bl. Nr. 3), Flurnummer 1614, Gemarkung Indling, soll eingezogen werden. Ein Ersatzweg soll auf dem angrenzenden Grundstück errichtet werden.

Die entsprechenden Unterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten, nach telefonischer Terminvereinbarung, im Rathaus Pocking, Simbacher Str. 16, 94060 Pocking, Zimmer Nr. 22, eingesehen werden.

Bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
Am 22.01.2025

Abgenommen am: 09.04.2025

.....
(Unterschrift)



Stadt Pocking
Pocking, den 21.01.2025


K r a h
1. Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung
zu Bekanntmachung v. 22.01.2025

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht somit keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid/Verwaltungsakt Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.